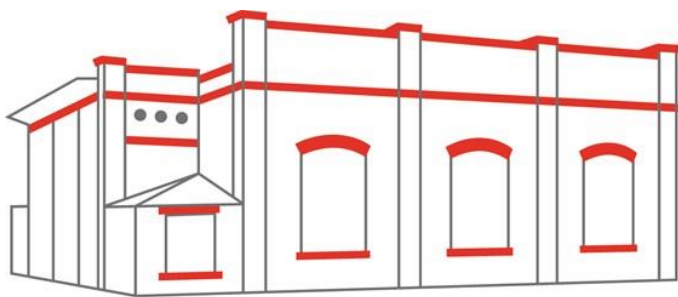


Förderverein Historisches Bahn- Wasserkraftwerk Kammerl e.V.



Förderverein
Historisches Bahn-Wasserkraftwerk

KAMMERL

e.V.

Satzung



Satzung des Fördervereins Historisches Bahn-Wasserkraftwerk Kammerl e.V.

Denkmal-Nummer D-1-80-129-10 des Freistaates Bayern

§ 1 Name, Sitz

- (1)** Der am 09.07.2019 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein historisches Bahn-Wasserkraftwerk Kammerl e.V.“ und hat seinen Sitz in Saulgrub.
- (2)** Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 208287 eingetragen.
- (3)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1)** Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 AO“).
Der Verein ist selbstlos tätig.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für Körperschaften zuständigen Finanzamt Garmisch-Partenkirchen umgehend an.
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Schaffen von Voraussetzungen und geeigneter Strukturen für den Erhalt des denkmalgeschützten historischen Teils des Wasserkraftwerkes Kammerl. Diesem Zweck dient auch die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln, die hierfür erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Öffentlichkeit Besichtigungen in einem musealen Vorlaufbetrieb durchzuführen.
- (3)** Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4)** Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß dem in § 2 Absatz 2 genannten Zweck eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person, unabhängig von der politischen und konfessionellen Zugehörigkeit werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht (Aufnahmeantrag).
- (2)** Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- (3)** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist, sowie durch Ausschluss.
- (5)** Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 30. November schriftlich erklärt werden.
- (6)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Anordnungen der Vereinsorgane, bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder wenn sonstige Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene schriftlich innerhalb von vier Wochen Widerspruch unter Angabe von Gründen beim Vorstand einlegen, der dann die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen muss. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7)** Ein Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen in Gänze oder in Teilen sowie auf Gegenstände, die dem Verein von Dritten überlassen worden sind.

§ 4 Finanzierung des Vereins

- (1)** Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch öffentliche Zuwendungen und Fördermittel, Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2)** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2)** Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von 14 Kalendertagen liegen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (3)** Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Diese Forderung ist durch die Angabe des Zwecks zu begründen.
- (4)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (6)** Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; eine Wahl ist zu wiederholen.
- Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (7)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8)** Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt waren.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirats
- Wahl des zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Finanzbuchhaltung und die Geschäftsführung überprüft und der Mitgliederversammlung Berichterstattet. Diese Aufgabe kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung auch von einer privaten Treuhandgesellschaft übernommen werden.
- Überwachung der Einhaltung der in §2 genannten Aufgaben
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Vereins
- Prüfung und Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Kassen- und Jahresberichte und des Haushaltsplanes für das folgende Jahr
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag des Vorstands
- Genehmigung der vom Vorstand gemäß § 12 beschlossenen Vereinsordnungen.

(2) Der Vorstand, der Prüfungsausschuss und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Alle bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Wahl kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Regelfall durch den 1. Vorsitzenden und einen weiteren Vorsitzenden.

(3) Im Innenverhältnis sind sie jedoch verpflichtet, sich an die durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung auferlegten Beschränkungen zu halten.

(4) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird vom Beirat unterstützt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2)** Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Vereinstätigkeiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (3)** Bestimmte Funktionen können vom Vorstand Vereinsmitgliedern übertragen werden.

§ 10 Jahresabschluss, Haushaltsplan

- (1)** Der Vorstand muss für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufstellen
- (2)** Der Jahresabschluss ist vom Vorstand aufzustellen und vom Prüfungsausschuss zu prüfen.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus Personen, die den Vorstand beraten und unterstützen.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Vorstand kann gemeinsam mit Beiräten, die Vereinsmitglieder sind, eine Beitrags- und Datenschutzordnung und soweit erforderlich sonstige Ordnungen nebst den betreffenden Änderungen beschließen.

Diese Vereinsordnungen sind Regelwerke außerhalb dieser Satzung. Sie werden nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung durch Einstellung (Link) in die Homepage des Vereins für die Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1)** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (insbesondere zur Betreuung des denkmalgeschützten Teils des Kraftwerk-Ensembles).
- (3)** Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Haftung

Ehrenamtlich Tätige oder Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind ehrenamtlich Tätige oder Organ- oder Amtsträger nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Schadens verpflichtet, so können diese von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Die Regelungen unter (1) und (2) gelten für Vorstände nur, soweit sie unentgeltlich als Vorstände tätig sind oder für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten, die die Vergütung gemäß §31b Absatz 1 BGB jährlich nicht übersteigt.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinsanlagen oder -einrichtungen entstehen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Haftung für Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

§15 Vergütung der Organmitglieder und bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Ermächtigung zur Einstellung bezahlten Personals kann im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts- und Stellenplanes dem Vorstand ermöglicht werden.

Die Bestellung eines bezahlten Geschäftsführers bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nach Auftrag durch den Vorstand entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die gemäß den steuerrechtlichen Richtlinien prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (4) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.



§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in ihren Grundzügen am 09.07.2019 von der Mitgliederversammlung für den „Förderverein historisches Bahn-Wasserkraftwerk Kammerl“ beschlossen und insbesondere durch ergänzende Vorgaben des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen sowie der Kommunalaufsicht von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.12.2019 modifiziert und beschlossen worden.

Sie tritt anstelle der bisherigen Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Seehausen, 02.12.2019

gez.

Max Policzka,
1. Vorsitzender

Dr. Klaus Huber
2. Vorsitzender

Markus Ostermeier
Schatzmeister